



Informationen zur Schülerbeförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

der Landkreis hat als Träger der Schülerbeförderung die in seinem Gebiet wohnenden betreffenden Personen unter zumutbaren Bedingungen zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Erziehungsberechtigten die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.

Nach der Schülerbeförderungssatzung besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung grundsätzlich nur dann, wenn der fußläufige Weg zwischen Wohnung und Schule die folgenden Mindestentfernungen überschreitet:

Anspruchsberechtigter Personenkreis	Entfernung
- für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen - Sprachfördermaßnahmen gem. §64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, - für Schüler/-innen der 1. bis 6. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen	2.000 m
- für Schüler/-innen der 7. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen	3.000 m
- für Schüler/-innen der Jahrgänge 11. Bis 13. der allgemeinbildenden Schulen - für Schüler/-innen der Berufseinstiegsschule und - für Schüler/-innen der Berufsfachschulen ohne Abschluss bzw. mit Hauptschulabschluss	4.000 m

Ein Beförderungsanspruch besteht nur zur nächstgelegenen oder zuständigen Schule der von dem Schüler gewählten Schulform oder zu einer von der Schule bestimmten Betriebspraktikumsstelle für die Sekundarstufe I.

Der Landkreis Vechta entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung in folgender Reihenfolge:

1. Öffentliche Verkehrsmittel (Schülersammelzeitkarte)
2. Durch den Landkreis Vechta angemietete Kraftfahrzeuge (Individualverkehr)
3. Die von Eltern beantragte Beförderung mit eigenem PKW (Fahrtkostenzuschuss)

Die Auszahlung eines gewährten Fahrtkostenzuschusses an den Antragsteller erfolgt monatlich. Der Zuschuss gilt ausschließlich für die Beförderung des anspruchsberechtigten Schülers zur Schule.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den Landkreis Vechta umgehend und unaufgefordert schriftlich oder elektronisch zu informieren, wenn folgende Änderungen eintreten: Schulwechsel, Umzug, Krankheitsdauer von mehr als einem Monat, Auslandsaufenthalt von mehr als einem Monat, Erfüllung der Schulpflicht an einer außerschulischen Einrichtung nach §69 Abs. 3 NSchG, Wegfall der Voraussetzungen zur Unterstützung einer individuellen Beförderung entsprechend §8 Schülerbeförderungssatzung.

Kommt der Antragsteller dieser Anzeigepflicht nicht nach, so hat er dem Landkreis Vechta die Kosten zu erstatten, die durch eine unberechtigte Leistung entstanden sind. Der Antragsteller ist für die steuerlich korrekte Behandlung des Fahrtkostenzuschusses verantwortlich.

Die erhaltenen Fahrkarten sind unaufgefordert zurückzugeben, wenn das Kind die Schule verlässt bzw. den Schulweg nicht mehr mit dem angegebenen Verkehrsunternehmen zurücklegt.

Sollte es zu Beanstandungen kommen, so sind hierfür die Busunternehmen oder der Landkreis Vechta der richtige Ansprechpartner.

Die Ausstellung von Ersatzfahrkarten durch Verlust oder Beschädigung muss kostenpflichtig beim zuständigen Verkehrsunternehmen beantragt und dem Landkreis unverzüglich mitgeteilt werden.

Beschwerden sollten sofort erfolgen, denn nur so ist es möglich, die Beanstandungen zeitnah abzustellen.

Die jeweiligen Busunternehmen erreichen Sie unter den folgenden Rufnummern:

- Omnibus Friedt: 04444 / 508
- Kohorst Reisen: 04443 / 4871
- Schomaker Reisen: 04442 / 93600
- Wilmering Reisen: 04441 / 93110
- VLO Osnabrück: 05471 / 95590

Für weitere Fragen erreichen Sie das Team der Schülerbeförderung des Landkreises Vechta unter den Rufnummern:

Frau von Döllen	2630@landkreis-vechta.de	04441/898-2630
Herr Esen	2631@landkreis-vechta.de	04441/898-2631

Weitere Informationen zu den Fahrplänen, Fahrtzeiten, etc. halten die Busunternehmen auf Ihren Webseiten für Sie bereit. Daneben können Sie sich ebenfalls unter <https://www.vbn.de/fahrplaner/> bezüglich der Linienummer und der Bezeichnung der Einstiegshaltestelle informieren.

Ihr Team der Schülerbeförderung